



## **5. Änderungsbeschluss**

### **Abschrift**

Die Bezirksregierung Detmold - Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung und Bodenordnung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit Flurbereinigungsbeschluss vom 27.10.2011 festgestellte und durch 4. Änderungsbeschluss vom 10.12.2015 zuletzt geänderte Flurbereinigungsgebiet der **Flurbereinigung Großeneder-Börde** wird gemäß §§ 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

### **Regierungsbezirk Detmold**

#### **Kreis Höxter**

#### **Stadt Warburg**

#### **Gemarkung Hohenwepel**

Flur 2, Flurstück 177

Flur 3, Flurstücke 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 301,

#### **Stadt Willebadessen**

#### **Gemarkung Löwen**

Flur 6, Flurstücke 8, 9, 91 und 94

Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Grundstück ausgeschlossen:

## **Regierungsbezirk Detmold, Kreis Höxter, Stadt Borgentreich**

### **Gemarkung Großeneder**

Flur 8, Flurstück 184

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. **1.396 ha**.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird den Städten Warburg, Borgentreich und Willebadessen zugesandt.

Die Eigentümer der unter Ziffer 1. genannten Flurstücke werden Teilnehmer der durch den Anordnungsbeschluss vom 27.10.2011 gebildeten Teilnehmergemeinschaft Großeneder-Börde mit dem Sitz in Großeneder.

3. Für die zugezogenen Flurstücke gelten von der Bestandskraft dieses Beschlusses an die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind. Dazu zählen alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Flurstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.  
Zu widerhandlungen gegen die Anordnung des § 34 FlurbG sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

### **Gründe**

Die Zuziehung der Flurstücke zur Flurbereinigung Großeneder-Börde entspricht den Zielsetzungen der §§ 1 und 37 FlurbG und dient insbesondere der besseren Erreichung der Ziele des mit Beschluss vom 27.10.2011 eingeleiteten Verfahrens.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs. 2 FlurbG liegen vor.

Die Zuziehungen sind erforderlich, um das Wegenetz entsprechend den Verfahrenszielen nach modernen Gesichtspunkten gestalten zu können.

Die Änderung des Verfahrens entspricht den Interessen der Beteiligten. Die an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümer wurden hierüber informiert.

## **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung v. 19.03.1991 (BGBl I S.686) zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248) wird die sofortige Vollziehung dieses Änderungsbeschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Rechtsmittel gegen diesen Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegen vor.

Sie ist sowohl im öffentlichen Interesse, als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten dringend geboten.

Vor der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets sind umfangreiche und nur während der Vegetationsperiode mögliche Untersuchungen zu wichtigen Schutzgütern (Umweltverträglichkeit, Arten- und Vogelschutz) durchzuführen, die einer längeren Vorbereitung, u.a. der Erstellung eines Konzeptes für den Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG bedürfen.

Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung können Flurbereinigungsbehörde und Teilnehmergeinschaft alle notwendigen Maßnahmen und Anordnungen zum Fortgang des Flurbereinigungsverfahrens treffen, ohne daran durch etwaige Klageerhebungen mit der Folge ihrer aufschiebenden Wirkung gehindert zu werden.

Aus den vorgenannten Gründen treten mithin die privaten Interessen etwaiger Kläger gegen den Anordnungsbeschluss gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Fortführung des Verfahrens zurück.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

#### **I.**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der

**Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold,**

schriftlich oder als Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten.  
(siehe: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/> > Bekanntmachungen/ Amtsblätter)

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

## II.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)**  
**9a. Senat – Flurbereinigungsgericht –**  
**Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

zu stellen.

Im Auftrag

gez. Runte  
(Runte)

Regierungsvermessungsdirektor